

**Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen für die**  
**Teilnahme von Kindern an einer offenen**  
**Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt**  
**Mechernich vom 25.10.2022**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 25.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich**

- 1) Die Stadt Mechernich betreibt offene Ganztagsschulen im Primarbereich an ausgewählten Grundschulen.
- 2) Die offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht eine Betreuung und Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) durch Angebotsträger an.
- 3) Die Regelbetreuungszeit beginnt um 12:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
- 4) Darüber hinaus findet das Angebot in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt in den Ferien (mit Ausnahme von 3 Wochen in den Sommerferien und den kompletten Weihnachtsferien), an maximal 4 beweglichen Ferientagen (mit Ausnahme des Rosenmontags), an maximal 2 Elternsprechtagen sowie an einem Tag, an dem der Lehrerausflug stattfindet.
- 5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Kapazitäten der Angebotsträger im Benehmen mit der Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 6) Art und Umfang der außerunterrichtlichen Angebote werden durch den Angebotsträger im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler sowie Eltern an der Entwicklung der Angebote beteiligt.

**§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe**

- 1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagsschule im Primarbereich ist freiwillig.
- 2) Die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an den Angeboten der offenen Ganztagsschule muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich auf dem dafür

vorgesehenen Anmeldeformular des Angebotsträgers oder mit dem vom Angebotsträger verwendeten Betreuungsvertrag erfolgen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Die Anmeldung löst grundsätzlich eine Beitragspflicht nach § 3 dieser Satzung aus.

- 3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an und verpflichten sich, die Kinder an den Angeboten der offenen Ganztagschule regelmäßig teilnehmen zu lassen.
- 4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule). Hierüber entscheidet der Angebotsträger.
- 5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, z. B. wenn das Verhalten des Kindes insbesondere durch massive Störung der Gruppe weiteres Verbleiben nicht zulässt oder wenn das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder -wenn der Pflicht zur Beitrags- oder Essengeldzahlung nicht ausreichend bzw. zu spät nachgekommen wird.
- 6) Über den Ausschluss entscheidet der Angebotsträger im Benehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten.

### **§ 3 Elternbeiträge**

- 1) Die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, haben auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 Schulgesetzes NRW und des § 51 Abs. 5 des Kinderbildungsgesetzes NRW entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt wird und in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen ist. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen.  
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen an die Stelle der Eltern.
- 2) Mit dem Elternbeitrag sind die Angebote während der Unterrichtszeiten und während der in § 1 Abs. 4 aufgeführten Zeiten abgegolten.
- 3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet es aus, wird der Elternbeitrag anteilig nach Monaten erhoben. Angefangene Monate zählen als volle Monate.
- 4) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Gleichfalls besteht kein Erstattungsanspruch, wenn ein Kind an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) teilnimmt und daher die Angebote der offenen Ganztagschule nicht in Anspruch nehmen kann.
- 5) Rückständige Elternbeiträge werden durch die Stadt Mechernich im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend dafür sind die Bestimmungen

des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

- 6) Soweit einer der Beitragspflichtigen oder das betreute Kind Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält, wird in den Kalendermonaten, in denen eine dieser Leistungen bezogen wurde, kein Elternbeitrag erhoben. Der Leistungsbezug ist durch Bescheid oder Bescheinigung der leistenden Stelle nachzuweisen.

#### § 4 Höhe der Elternbeiträge

- 1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Maßgebliches Einkommen (Jahresbruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten)	Monatlicher Beitrag
bis 25.000 €	0,00 €
bis 37.000 €	20,00 €
bis 50.000 €	70,00 €
bis 62.000 €	110,00 €
bis 80.000 €	130,00 €
bis 100.000 €	150,00 €
über 100.000 €	170,00 €

- 2) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie ein Angebot der offenen Ganztagschule in einer Schule der Stadt Mechernich in Anspruch, so werden die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind um 50% ermäßigt.
- 3) Die Eltern oder die nach § 3 Abs. 1 beitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen und die zur Festsetzung des Elternbeitrages notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie entsprechende Nachweise zu erbringen.

#### § 5 Einkommen

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen und somit nicht als Einkommen nach Satz 1 zu berücksichtigen. Das Kindergeld sowie ein Kinderzuschlag nach dem BKG sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

- 2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. § 32 Abs. 6 Satz 5 EStG kommt nicht zur Anwendung. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) außer Betracht.
- 3) Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das jeweilige Jahreseinkommen (Kalenderjahr). Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen des der Auskunftserteilung im Sinne des § 9 Abs. 1 vorangegangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen schwankend oder nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 und gegebenenfalls Satz 3 auf das neu zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei dauerhafter Änderung der Einkommensverhältnisse während des Beitragszeitraumes ist der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat nach Änderung neu festzusetzen.
- 4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- 5) Beitragspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, auch ohne entsprechende Aufforderung des Schulträgers unverzüglich mitteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- 6) Werden von den Beitragspflichtigen nicht die erforderlichen Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht erbracht, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Mechernich vom 5.7.2005 sowie alle hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.